

*Streithelfer zur Unterstützung des Klägers:* Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: B. Weis Fogh und S. Juul Jørgensen), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Heliskoski, H. Leppo und M. Pere, dann J. Heliskoski und H. Leppo) und Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, K. Petkovska und S. Johannesson)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenpe und C. ten Dam)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der dem Kläger mit Schreiben des Präsidenten der EZB vom 2. September 2009 übermittelten Entscheidung des Direktoriums der EZB, mit der ein Antrag des Klägers auf Zugang zu den Datenbanken, die als Grundlage für die Erstellung von Berichten der EZB über die Einstellung und die Mobilität ihres Personals dienen, abgelehnt wurde, sowie auf Verurteilung der EZB, die fraglichen Datenbanken dem Kläger zugänglich zu machen, und schließlich auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch die Ablehnung seines Antrags auf Zugang entstanden sein soll

### Tenor

1. Die Herr Julien Dufour mit Schreiben des Präsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. September 2009 übermittelte Entscheidung des Direktoriums der EZB wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die EZB trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Herrn Dufour.
4. Das Königreich Dänemark, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 11 vom 16.1.2010.

### Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2011 — Intermark/HABM — Natex International (NATY'S)

(Rechtssache T-72/10) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NATY'S — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Naty — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs)*

(2011/C 355/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Intermark Srl (Stei, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Á. László)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Mannucci)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Natex International Trade SpA (Pioltello, Italien)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Dezember 2009 (Sache R 953/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Intermark Srl und der Natex International Trade SpA

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Intermark Srl trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

### Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2011 — Scatizza/HABM — Jacinto (Horse Couture)

(Rechtssache T-238/10) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Horse Couture — Ältere nationale Bildmarke HORSE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))*

(2011/C 355/32)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Stephanie Scatizza (Breganzona, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und P. Pozzi)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schöffner)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Manuel Jacinto, L<sup>da</sup> (São Paio de Oleiros, Portugal)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. März 2010 (Sache R 723/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Manuel Jacinto, L<sup>da</sup> und Stephanie Scatizza

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Stephanie Scatizza trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 209 vom 31.7.2010.